

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 011909

BSU 42-006 04.95

LEITZ Juris

201653

BSTU  
0001

96/82

Ministerium des Innern

Gewährleistung der öffentlichen  
Ordnung und Sicherheit

411500

Schutz der Staatsgrenze.

6

Blatt 1

000503

Vertrauliche Verschlusssache

I 080 149

. Ausf., Bl. 1 - 12

+ 4 Blatt offen

Teil E  
der  
Dienstvorschrift Nr. 08/82  
des Ministers des Innern  
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr  
und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sowie der Bereiche  
Inneres der örtlichen Räte zur Gewährleistung einer hohen öffent-  
lichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und Seege-  
wässern der DDR sowie im grenznahen Raum

- Grenzvorschrift -

- Vom 01. April 1982 -

BSTU  
0002

1. Die Dienstvorschrift über die Aufgaben der DVP und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern sowie der Bereiche Inneres der örtlichen Räte zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR sowie im grenznahen Raum wird hiermit erlassen und tritt am 01. Mai 1982 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- Dienstvorschrift Nr. 08/72 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und der Organe des Ministeriums des Innern zur Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Teil A (VVS I 020709) sowie die Teile B bis D,
- vorläufige Anweisung Nr. 00106/73 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 23. 11. 1973 (GVS I 020573) mit  
1. Durchführungs-Anweisung (GVS I 020668),
- Anweisung Nr. 00123/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 02. 04. 1980 (GVS I 080004) mit 1. Durchführungs-Anweisung (GVS I 080005).

Berlin, den 01. April 1982

Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l  
Generaloberst

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

<u>Teil E</u>	Blatt
7. Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und des Organs Feuerwehr des MfI zur Bekämpfung von Katastrophen, Bränden und Havarien an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin	3
7.1. Aufgaben der Chefs der Grenz-BDVP und der Leiter der Grenz-VPKÄ zur Organisierung der Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen, Bränden und Havarien an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin	3
7.2. Grundsätze für den Einsatz von Kräften und Mitteln des Organs Feuerwehr, der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren	3
7.3. Grundsätze für die Auswahl von Kräften des Organs Feuerwehr, der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren	4
7.4. Vorbereitung der Kräfte	5
7.5. Maßnahmen des Zusammenwirkens	5
7.6. Einsatz weiterer Kräfte	5
7.7. Einsatzdokumente	6
7.8. Aufgaben der materiell-technischen Sicherstellung der Einsatzkräfte der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren	6
7.9. Informationen im Zusammenhang mit Schadensfällen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin	7
7.10. Einweisung, Kontrolle und Anleitung	7
7.11. Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehren auf dem Territorium der BRD	7
7.12. Einsatz von Kräften des Organs Feuerwehr zur Bekämpfung von Schadensfällen an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin im Bereich der Hauptstadt der DDR - Berlin -	9

BSTU  
0004

1125  
2000

Anlagen

Blatt

Anlage 18

10

Anlage 19

10

Anlage 20

12

Anhang I

1

Anhang II

3

Teil E7. Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und des Organs Feuerwehr des MdI zur Bekämpfung von Katastrophen, Bränden und Havarien an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin7.1. Aufgaben der Chefs der Grenz-BDVP und der Leiter der Grenz-VPKÄ zur Organisierung der Maßnahmen zur Verbeugung und Bekämpfung von Katastrophen, Bränden und Havarien an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin

7.1.1. Die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, Bränden und Havarien (nachfolgend Schadensfälle genannt) an der Staatsgrenze der DDR zur BRD erfolgt auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, insbesondere der Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der DDR und der BRD (Anhang I) und der entsprechenden Rechtsvorschriften sowie der Befehle, Direktiven und anderen Weisungen.

7.1.2. Die Abwehr und Bekämpfung von Schadensfällen an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin erfolgt auf der Grundlage getroffener Festlegungen.

7.1.3. Die Chefs der Grenz-BDVP und die Leiter der Grenz-VPKÄ haben im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit die Maßnahmen zur Verhinderung von Schadensfällen so zu qualifizieren, daß eine wirksame Vorbeugung gesichert und bei Eintritt von Schadensfällen eine schnelle und erfolgreiche Bekämpfung gewährleistet sowie ein Übergreifen auf das Gebiet der BRD bzw. Westberlins verhindert wird.

7.1.4. Die in den Protokollen des Zusammenwirkens mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen sowie den zuständigen Leitern der Dienststellen des MfS festgelegten Maßnahmen sind unter Beachtung der Entwicklung der Lage periodisch zu überprüfen und den Erfordernissen entsprechend zu präzisieren.

7.1.4.1. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen und den Leitern der zuständigen Dienststellen des

BSTU  
0006

MfS sind jährliche Begehungen zur Präzisierung bzw. zum operativ-taktischen Studium der gefährdeten Abschnitte, möglicher Anmarschwege und vorhandener Wasserreservoirs unter Einbeziehung der Einsatzleiter F, soweit notwendig auch im Handlungstreifen der Grenztruppen, durchzuführen.

7.1.4.2. Zur Gewährleistung eines schnellen und unverzüglichen Einsatzes der Kräfte und Mittel der Feuerwehren sind im Ergebnis der Begehungen die Varianten des Einsatzes in Abstimmung mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen sowie den Leitern der zuständigen Dienststellen des MfS festzulegen bzw. zu präzisieren und nach Bestätigung durch die Chefs der Grenz-BDVP als Bestandteil der Pläne des Zusammenwirkens aufzunehmen.

7.2. Grundsätze für den Einsatz von Kräften und Mitteln des Organs Feuerwehr, der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren

7.2.1. Bei Auftreten von Schadensfällen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin sind, soweit sich die Zuständigkeit der Organe des Ministeriums des Innern ergibt, Sofortmaßnahmen zu ihrer Abwehr und Bekämpfung und zur Beseitigung anderer Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einzuleiten.

7.2.1.1. Die Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen an der Staatsgrenze zur BRD bzw. im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin ist mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen abzustimmen. Die Bekämpfung der Schadensfälle darf dadurch nicht verzögert werden.

7.2.1.2. Das Betreten des Territoriums der BRD ist den Angehörigen der DVP und der Feuerwehren grundsätzlich untersagt.

Das Betreten von Westberlin ist diesen Angehörigen verboten.

7.2.2. Der Einsatz von Kräften und Mitteln des Organs F sowie der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren der Grenzkreise zur Bekämpfung von Schadensfällen im Handlungstreifen der Grenztruppen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD/zu Westberlin sowie zur Verhinderung des Übergreifens von Schadensfällen auf

diesen Bereich erfolgt nur auf Anforderung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes.

7.2.2.1. Über den Einsatz entscheidet der Chef der Grenz-BDVP.

7.2.2.2. Im Handlungstreifen der Grenztruppen dürfen ausschließlich dazu speziell ausgewählte, vorbereitete und bestätigte Kräfte - im Bereich des PdVP Berlin aus Kdo. F und im Bereich der Grenz-BDVP grundsätzlich aus Kdo. F, im Ausnahmefall aus örtlichen freiwilligen oder betrieblichen Feuerwehren der Grenzkreise - eingesetzt werden.

7.2.2.3. Zur Gewährleistung einer ständigen Einsatzbereitschaft kann, ausgehend von den vorhandenen Bedingungen, ein kombinierter Einsatz von Kräften der Kdo. F mit Kräften der örtlichen freiwilligen oder betrieblichen Feuerwehren erfolgen.

7.2.2.4. Zur Bekämpfung von Schadensfällen im Handlungstreifen der Grenztruppen können im Interesse einer unverzüglichen Schadensbekämpfung auch Teile der bestätigten Kräfte eingesetzt werden. Beim Einsatz von Einzelfahrzeugen ist deren Normbesetzung zu sichern. Die schnellstmögliche Nachführung der zur Bekämpfung des Schadensfalls geplanten bzw. weiterer Kräfte und Mittel ist zu sichern.

7.2.2.5. Der Einsatz der Kräfte und Mittel hat in jedem Fall, auch bei Einsatz von Teilkraften unter Leitung eines bestätigten Einsatzleiters, in der Regel als geschlossene Einsatzgruppe zu erfolgen.

7.2.2.6. Ergibt sich, ausgehend von den örtlichen Bedingungen, die Notwendigkeit des überbezirklichen Einsatzes von Kräften der Kdo. F, ist dieser zwischen den Chefs der Grenz-BDVP abzustimmen. Die erforderlichen Maßnahmen sind in die Einsatzunterlagen aufzunehmen.

7.2.2.6.1. In den Einsatzunterlagen sind an den Bezirksgrenzen Punkte festzulegen, von denen aus die Kräfte durch ortskundige Lotsen zu den Empfangspunkten am Grenzgebiet geführt werden.



BSTU  
0008

7.2.2.7. Während der Bekämpfung von Schadensfällen im Handlungsstreifen der Grenztruppen durch Kräfte des Organs F bzw. der örtlichen freiwilligen oder betrieblichen Feuerwehren ist die Verbindungsaufnahme zu Personen auf dem Territorium der BRD bzw. von Westberlin grundsätzlich untersagt.

7.2.2.7.1. Bei unbedingter Notwendigkeit können die Einsatzleiter F in Abstimmung mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen sachbezogene Absprachen mit Verantwortlichen der Einsatzkräfte der BRD bzw. Westberlins zur Beseitigung des eingetretenen Schadensfalls führen.

### 7.3. Grundsätze für die Auswahl von Kräften des Organs Feuerwehr, der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren

7.3.1. Die Auswahl der Kräfte und Mittel hat unter Verantwortung der Leiter der Grenz-VPKÄ im Zusammenwirken mit den zuständigen Leitern der Dienststellen des MfS zu erfolgen. Nach Abstimmung mit dem Leiter der Bezirksverwaltung des MfS sind die Kräfte durch den Chef der Grenz-BDVP schriftlich zu bestätigen. Ihr Einsatz ist jährlich zu überprüfen und abzustimmen.

7.3.1.1. Die Leiter der Grenz-VPKÄ haben zu gewährleisten, daß bei der Auswahl der Kräfte der Kdo. F, der örtlichen freiwilligen sowie betrieblichen Feuerwehren ein strenger Maßstab angelegt wird. Es sind nur solche Kräfte auszuwählen,

- die ihre politische Zuverlässigkeit, fachliche Qualifikation und charakterliche Eignung bewiesen haben sowie einen festen Klassenstandpunkt besitzen;
- die den Anforderungen der Geheimhaltungsordnung, besonders hinsichtlich von Verbindungen zu Personen in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, entsprechen;
- gegen die keine Ablehnungsgründe nach Ziffer 10.4.1., Buchstaben a) bis h) der Dienstvorschrift Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vorliegen;

- die den physischen Anforderungen eines möglichen Einsatzes gewachsen sind;
- die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung der Einsatzaufgaben unter allen Bedingungen der Lage und zur effektiven Nutzung der Feuerwehrtechnik verfügen.

7.3.1.2. Als Einsatzleiter sind Offiziere des Organs F auszuwählen, die den Anforderungen gemäß Ziffer 7.3.1.1. entsprechen und Erfahrungen und Fähigkeiten zur Führung von Kräften und Mitteln der F im Einsatz unter den zu erwartenden Bedingungen besitzen.

7.3.1.3. In Grenzkreisen, in denen keine Einsatzgruppen der Kdo. F gebildet werden, ist ein Offizier der Abt. F der Grenz-VPKÄ entsprechend den Prinzipien für Einsatzleiter auszuwählen, zu bestätigen und vorzubereiten.

7.3.2. Es ist eine solche Anzahl von Kräften auszuwählen, daß unter allen Bedingungen der Lage die Normbesetzung der entsprechend den Einsatzdokumenten vorgesehenen Einsatzfahrzeuge gewährleistet wird.

7.3.3. Die bestätigten Einsatzkräfte sind auf gesiegelten Karteikarten mit Name, Vorname und Personenkenzzahl zu erfassen. Ein Exemplar dieser Karteikarten ist bei den Diensthabenden der Dienststellen der DVP (ODH/DH-VPR) bzw. bei den FMAZ der Kdo. F in einem versiegelten Umschlag zu hinterlegen sowie ein Exemplar den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen zu übergeben.

7.3.4. Alle Maßnahmen zur Auswahl von Kräften und Mitteln sowie ihre Vorbereitung auf den Einsatz im Handlungstreifen der Grenztruppen unterliegen einer strengen Geheimhaltung.

#### 7.4. Vorbereitung der Kräfte

7.4.1. Die für den Einsatz vorgesehenen Kräfte sind gründlich vorzubereiten. Durch verstärkte politisch-ideologische Arbeit, unter

BSTU  
0010

besonderer Beachtung der Bedingungen im möglichen Einsatzraum, sind sie zu befähigen, ihre Aufgaben mit hohem Verantwortungsbewußtsein zu erfüllen und stets klassenbewußt und korrekt aufzutreten.

7.4.2. Die Leiter der Grenz-VPKÁ sind verantwortlich für

- die Organisation der zielgerichteten politisch-ideologischen Arbeit;
- die Gewährleistung einer ständig hohen Einsatzbereitschaft;
- eine den Einsatzaufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung.

#### 7.5. Maßnahmen des Zusammenwirkens

7.5.1. Der Einsatz der bestätigten Kräfte der F im Handlungstreifen der Grenztruppen erfolgt im engen Zusammenwirken mit Sicherungs- und Unterstützungskräften der Grenztruppen entsprechend den Festlegungen der Ziffer 7.2.2.

7.5.2. Dazu werden die Einsatzkräfte der F durch beauftragte Offiziere der Grenztruppen an gemeinsam festgelegten Empfangspunkten am Grenzgebiet erwartet, in die Lage sowie Fragen des Zusammenwirkens eingewiesen und nach Überprüfung der Anwesenheit auf der Grundlage der bestätigten Karteikarten zum Einsatzort geführt.

7.5.3. Erfolgt ausgehend von der konkreten Lage der Einsatz weiterer Kräfte (Einheiten der Zivilverteidigung sowie Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens), hat der Einsatzleiter F mit den Einsatzleitern dieser Kräfte am Ereignisort zusammenzuwirken.

#### 7.6. Einsatz weiterer Kräfte

7.6.1. Weitere Kräfte der F können zur Lösung von Teilaufgaben (z. B. Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken) im Grenzgebiet, außerhalb des Handlungstreifens, entsprechend den örtlichen

Bedingungen eingesetzt werden.

7.6.2. Dazu sind für die Kräfte der Kdo. F gemäß dieser Dienstvorschrift, Teil C, Ziffer 3.5.2., Dienstaufträge vorzubereiten.

7.6.3. Für die Kräfte der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren sind gemäß dieser Dienstvorschrift, Teil C, Ziffer 3.3.2.7.5., Passierscheine auszustellen und bereitzulegen.

### 7.7. Einsatzdokumente

7.7.1. Zur Gewährleistung des schnellen und unverzüglichen Einsatzes der Kräfte und Mittel der F sind die folgenden Einsatzdokumente unter Verantwortung der Chefs der Grenz-BDVP zu erarbeiten bzw. periodisch auf ihre Aktualität zu prüfen und bei Notwendigkeit zu präzisieren.

#### 7.7.2. Einsatzvarianten

Einsatzvarianten sind auf der Grundlage der Ordnung Nr. 0056/70 des Ministers des Innern und Chefs der DVP, Teil B, Ziffer 2, Buchstabe g), zu erarbeiten bzw. zu präzisieren. Dabei sind die Prinzipien der territorialen Einsatzplanung anzuwenden. Die Einsatzvarianten sind in drei Exemplaren anzufertigen und verschlossen wie folgt aufzubewahren:

- beim ODH des VPKA bzw. dem Kdo. F,
- beim ODH der BDVP,
- ein Exemplar ist an den 1. Stellvertreter des Chefs des Stabes des MdI zu übersenden.

#### 7.7.3. Kartei der Sofortmaßnahmen

Die Kartei der Sofortmaßnahmen hat eindeutig die Aufgaben des ODH der Grenz-BDVP/des Grenz-VPKA zur Alarmierung der festgelegten Kräfte der F sowie Pflichten zur Meldung an den Chef/Leiter der Grenz-BDVP/des Grenz-VPKA bzw. an den Leitungs- und Bereitschaftsdienst und an die übergeordnete Dienststelle zu enthalten.

**BSTU  
0012**

7.7.4. Die Pläne der Sofortmaßnahmen der Feuerwehr haben zu enthalten:

7.7.4.1. Berechtigung zur Auslösung von Einsatzvarianten (Leiter Grenz-VPKÄ) entsprechend dem Befehl des Chefs der Grenz-BDVP

7.7.4.2. Besonderheiten der Herstellung der Einsatzbereitschaft

- Empfang bzw. Ausgabe der Einsatzdokumente
- Überprüfung der Kräfte auf Anwesenheit und Nachweis
- Benennung des Einsatzleiters

7.7.4.3. gesondertes Regime der Alarmierung

7.7.4.4. weitere Maßnahmen

- Abmarschfolge der Kräfte und Mittel
- Einsatz von Sonderfahrzeugen und Technik
- Anfahrtsstraßen und Empfangspunkte
- Grundsätze für das Zusammenwirken mit anderen Schutz- und Sicherheitsorganen der DDR
- Regelungen über erforderlichen Nachschub von Mitteln (Löschmittel, Kraft- und Schmierstoffe, Verpflegung, Bekleidung usw.) und über die Ablösung bzw. den Austausch von Kräften.

7.8. Aufgaben der materiell-technischen Sicherstellung der Einsatzkräfte der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren

---

7.8.1. Ausgehend von dem in den Einsatzvarianten festgelegten Kräfteinsatz (Einsatz von örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren der Grenzkreise) haben die Chefs der Grenz-BDVP mit dem Rat des Bezirkes und den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die materiell-technische Ausrüstung der für den Einsatz bestä-

tigten Kräfte vorrangig sicherzustellen.

#### 7.9. Informationen im Zusammenhang mit Schadensfällen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD bzw. zu Westberlin

7.9.1. Alle Informationen über Schadensfälle sind gemäß Ziffer 3.3. der Informationsordnung an den ODH des MdI zu übermitteln. Ergänzungs- und Abschlußmeldungen haben gleichfalls auf der Grundlage der Anlage 18 zu erfolgen und sind vor Übersendung mit dem zuständigen Kommandeur der Grenztruppen abzustimmen.

7.9.1.1. Entsprechend der sachlichen Zuständigkeit sind die jeweiligen örtlichen bzw. zentralen Organe zu informieren.

7.9.2. Über Schadensfälle im Raum zwischen den Grenzsicherungsanlagen und der Staatsgrenze, zu deren Bekämpfung Kräfte der Kdo. F, der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren eingesetzt werden bzw. waren, sind Protokolle gem. Anlage 19 anzufertigen. Beweismittel sind dem Protokoll beizufügen.

7.9.3. Alle Informationen über Schadensfälle, gestellte Anforderungen gemäß Ziffer 7.2.2. und durchgeführte Maßnahmen sind in den Stäben der Grenz-BDVP/Grenz-VPKÄ sowie im Stab des MdI gesondert nachzuweisen.

#### 7.10. Einweisung, Kontrolle und Anleitung

7.10.1. Die Chefs der Grenz-BDVP haben die ständige Kontrolle der in dieser Dienstvorschrift getroffenen Festlegungen zu sichern.

7.10.2. Spezifische Aufgaben, die sich in Durchsetzung dieser Dienstvorschrift für das MdI ergeben, werden in der Anlage 20 festgelegt.

7.10.3. Die Einweisung der Führungskräfte (Stellvertreter, Bereitschaftsdienst, Leiter F, ODH, Einsatzleiter u. a.) hat nur in einem für die Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung erforderlichen Umfang zu erfolgen.

7.10.3.1. Eine Einweisung der Einsatzkräfte hinsichtlich des Einsatzes zwischen den Grenzsicherungsanlagen und der Staatsgrenze zur BRD bzw. zu Westberlin hat erst nach Erteilung des Einsatzbe-

BSTU  
0014

fehls zu erfolgen.

7.10.3.2. Durch die Stäbe der Grenz-BDVP sind jährlich im Zusammenwirken mit den Abt. F Überprüfungen hinsichtlich der Einsatzbereitschaft der ausgewählten Kräfte und Mittel sowie der Zweckmäßigkeit der vorbereiteten Einsatzvarianten durchzuführen. Sie sind gemäß der Informationsordnung an das MdI zu melden.

#### 7.11. Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehren auf dem Territorium der BRD

7.11.1. Gemäß Artikel 4, Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der DDR und der BRD (Anhang I) kann im Ausnahmefall der zeitweilige Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehren auf dem Territorium der BRD erfolgen.

7.11.2. Der Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehren gemäß Ziffer 7.11.1. erfolgt nur auf Befehl des Ministers des Innern und Chefs der DVP.

7.11.2.1. Der Einsatz auf dem Territorium der BRD erfolgt in Abhängigkeit vom Ausmaß des jeweiligen Schadensfalls nur in unmittelbarer Nähe der Staatsgrenze sowie geschlossen unter der Leitung des Einsatzleiters F.

7.11.2.2. Zur Bekämpfung von Schadensfällen auf dem Territorium der BRD sind grundsätzlich nur bestätigte Einsatzkräfte gemäß Ziffer 7.3. aus den Kdo. F einzusetzen.

Die Planung hat so zu erfolgen, daß diese Kräfte auch in den Grenzkreisen, in denen keine Kdo. F vorhanden sind, in kürzestmöglicher Zeit zum Einsatz kommen können.

7.11.2.3. Der Einsatz von Kräften und Mitteln der örtlichen freiwilligen und betrieblichen Feuerwehren auf dem Territorium der BRD erfolgt nur dann, wenn im Ausnahmefall die festgelegten Einsatzgruppen der Kdo. F nicht rechtzeitig den Einsatzort erreichen.

7.11.2.4. Die Einsatzstärke der Einsatzgruppen der Kdo. F kann bei Einsätzen auf dem Territorium der BRD in Abhängigkeit von den vorhandenen Bedingungen 1:1:9 (LF 16, Pkw bzw. B 1000) bzw. 1:2:12 (TLF 16, LF 16, Pkw bzw. B 1000) betragen.

7.11.3. Für die bestätigten Kräfte der F ist eine visierte Sammelreiseliste (Vordruck PM 104) in drei Ausfertigungen verschlossen beim ODH des jeweiligen VPKA zu hinterlegen und im Einsatzfall dem Einsatzleiter zu übergeben. Eine Ausfertigung ist beim Leiter des VPKA aufzubewahren.

7.11.3.1. Es ist ein Visum Nr. 7 zur mehrmaligen Ausreise mit einer Gültigkeit von einem Kalenderjahr gemäß Anlage 62 der Dienstvorschrift Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP zu erteilen. Das Visum ist vom Leiter des VPKA zu unterschreiben und zu siegeln. Die Wörter "für ... Tage" und "über die GÜST" sind zu streichen. Zusätzlich ist aufzunehmen "mit Fahrzeugen der Feuerwehr".

7.11.3.2. Im Einsatzfall sind auf der visierten Sammelreiseliste die nicht zum Einsatz kommenden Kräfte durch den Einsatzleiter zu streichen.

7.11.3.3. Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Gültigkeit des Visums ist die Liste der Bestätigten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Bei erforderlichen Veränderungen sind neue Sammelreiselisten auszustellen und zu visieren.

7.11.4. Die Maßnahmen zur Auswahl von Kräften sowie ihre Vorbereitung auf den Einsatz zur zeitweiligen Hilfeleistung auf dem Territorium der BRD unterliegen einer strengen Geheimhaltung.

7.11.4.1. Eine Einweisung der Führungskräfte (Stellvertreter, Bereitschaftsdienste, Leiter F, ODH, Einsatzleiter u. a.) hat nur in einem für die Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung erforderlichen Umfang zu erfolgen.

7.11.4.2. Eine Einweisung der Einsatzkräfte hinsichtlich des Einsatzes auf dem Territorium der BRD hat erst nach Erteilung des Einsatzbefehls zu erfolgen.

7.11.5. Erfolgt ein Einsatz der Kräfte gemäß Ziffer 7.11.1., ist wie folgt zu verfahren:



BSTU  
0016

Bei Bekanntwerden von Hilfeersuchen der zuständigen Organe der BRD zum Einsatz von Kräften und Mitteln der F der DDR ist durch die BDVP die sofortige Alarmierung der zum Einsatz vorgesehenen Einheit der F zu veranlassen. Die Kräfte sind bis zum festgelegten Empfangspunkt in Marsch zu setzen.

Das Verlassen des Empfangspunktes zum Einsatz erfolgt erst nach Vorliegen des Einsatzbefehls.

Die Kräfte werden durch die dazu beauftragten Offiziere der Grenztruppen am gemeinsam festgelegten Empfangspunkt am Grenzgebiet erwartet, in die beim Grenzübertritt einzuhaltenden Bestimmungen eingewiesen und zum Grenzübertrittspunkt geführt.

7.11.5.1. Der Einsatzleiter übergibt dem beauftragten Offizier der Grenztruppen ein Duplikat der visierten Sammelreiseliste (Vordruck PM 104), auf der die bestätigten Angehörigen der F eingetragen sind.

7.11.5.2. Der Einsatzleiter des Kdo. F ist berechtigt, erforderliche Absprachen mit dem Einsatzleiter der Einsatzkräfte der BRD zu Fragen des Einsatzes zu führen. Er hat sich dabei auf das Notwendigste zu beschränken. Er ist voll verantwortlich für die Erfüllung der befohlenen Aufgabe, die Beachtung der von Offizieren der Grenztruppen gegebenen Hinweise und die vollständige Zurückführung der ihm unterstellten Kräfte über den festgelegten Grenzübertrittspunkt.

7.11.5.3. Erforderliche ärztliche Soforthilfe (bei unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit) durch medizinische Einrichtungen der BRD ist anzunehmen.

Verletzte Einsatzkräfte sind nach Möglichkeit sofort in medizinische Einrichtungen der DDR zu überführen.

7.11.5.4. Bei Provokationen entscheidet der Einsatzleiter über die unverzügliche Rückführung der Kräfte auf das Territorium der DDR. Darüber sowie über andere Vorkommnisse ist sofort Meldung zu erstatten. Das Überbringen von Meldungen hat jeweils durch zwei Angehörige der Einsatzkräfte zu erfolgen.

7.11.6. Entsprechend dem Ausmaß des Schadensfalles sind gegebenenfalls rechtzeitig Reserven (nur bestätigte Einsatzkräfte der F) bis zum Empfangspunkt heranzuführen. Die erforderliche Nachführung über die Staatsgrenze hat nach telefonischer Vorausmeldung an den Kommandeur des zuständigen Grenzregiments am festgelegten Grenzübertrittspunkt zu erfolgen.

7.11.7. Die ausgewählten Feuerwehren sind nach Beurteilung der möglichen Einsatzräume mit typisierten Lösch- und Sonderfahrzeugen der F auszurüsten (Fahrzeuge aus der Produktion der DDR bzw. sozialistischer Länder). Dabei ist zu sichern, daß grundsätzlich solche Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden, die eine hohe Wirksamkeit der Schadensbekämpfung ermöglichen.

7.11.7.1. Zum Überbringen von Meldungen und zum Transport von zusätzlicher feuerwehr-technischer Ausrüstung, anderen Mitteln zur Bekämpfung von Schadensfällen, Verpflegung, Bekleidung, Kraft- und Schmierstoffen u. a. sind entsprechend den Erfordernissen handelsübliche Kraftfahrzeuge einzusetzen.

7.11.7.2. Die Kräfte der F haben bei der Bekämpfung von Schadensfällen die festgelegte einheitliche Einsatzbekleidung zu tragen.

7.11.8. In den Plänen der Sofortmaßnahmen der F sind zusätzlich folgende Festlegungen zur Herstellung der Einsatzbereitschaft aufzunehmen:

- Umrüstung der Fahrzeuge (entsprechend den konkreten Bedingungen des vorgesehenen Einsatzes);
- Abgabe der Waffen und Dokumente (außer Personalausweis und Fahrerlaubnis);
- Empfang bzw. Ausgabe der Einsatzdokumente;
- Überprüfung der Kräfte auf Anwesenheit und Nachweis;
- Benennung des Einsatzleiters.

BSTU  
0018

**7.12. Einsatz von Kräften des Organs Feuerwehr zur Bekämpfung von Schadensfällen an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin im Bereich der Hauptstadt der DDR - Berlin -**

---

**7.12.1. Zur Bekämpfung von Schadensfällen im Handlungsstreifen der Grenztruppen werden im Bereich des PdVP Berlin ausschließlich bestätigte Kräfte der Kdo. F eingesetzt.**

**7.12.2. Zur Bekämpfung von Schadensfällen im Bereich der geschlossenen U-Bahnlinien C und D, im Bereich der Nord-Süd-S-Bahn (West-West-Verkehr) sowie auf den Grenzabschnitten der Transitwasserstraßen und im Bereich des Humboldthafens sind im engen Zusammenwirken mit den Grenztruppen, dem TPA Berlin und der WSI die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um ein schnelles und erfolgreiches Handeln der Einsatzkräfte sicherzustellen.**

BSTU  
0019

VVS I 080 149

41 15 00 | 6 | Blatt 10

Anlage 18

Inhalt der Sofortmeldung

- Zeitpunkt der Feststellung sowie Datum, Uhrzeit und Ort des Auftretens des Schadensfalles;
- Art des Schadensfalles;
- Umfang des Schadensfalles und Gefährdungsgrad;
- voraussichtliche Dauer der Schadenseinwirkung;
- Ursache des Schadensfalles und Umstände seines Eintretens;
- Auswirkungen und Folgeschäden für das Territorium der DDR sowie der BRD bzw. Westberlins, Kostenaufwand für die Beseitigung der Schäden bzw. Gefahren;
- durch die Grenztruppen gestellte Forderungen sowie die von den zuständigen Organen eingeleiteten Maßnahmen;
- eingesetzte Kräfte sowie voraussichtliche Dauer des Kräfteinsatzes;
- Maßnahmen des Informationsaustausches;
- Vorschläge;
- bedeutsame Reaktionen und Handlungen von Kräften der BRD bzw. Westberlins;
- abschließendes Untersuchungsergebnis, einschließlich festgestellter Schäden, Folgeschäden sowie Kostenaufwand für die Beseitigung der Schäden bzw. Gefahren.

Inhalt der Protokolle

1. Bei Schadensfällen, die von der BRD bzw. Westberlin ausgehen und Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet der DDR haben, sind folgende Dokumente (zwei Exemplare) anzufertigen:

a) Art und Ort des Schadensfalles;

b) Tag und Uhrzeit des Schadenseintritts, soweit feststellbar;

c) Tag und Uhrzeit der Feststellung des Schadensfalles;

d) Durch wen wurde der Schadensfall festgestellt?

e) Geschädigter bzw. Geschädigte;

f) Umfang des Schadensfalles;

- einmaliger Schadensfall oder fortlaufende Schäden  
(bereits eingetreten oder zu erwarten),

- voraussichtliche Dauer der Schadenseinwirkung;

g) Welche Maßnahmen wurden zur Bekämpfung des Schadens getroffen, mit welchem Erfolg?

h) (Mögliche) Ursachen des Schadensfalles;

i) (Möglicher) Verursacher des Schadens;

j) Aus welchen Fakten ergeben sich Ursachen und Verursacher?

k) Hat es Informationen der Gegenseite über einen zu erwartenden Schadensfall gegeben?

1) Erste Einschätzung der Höhe des materiellen Gesamtschadens, unterteilt nach

- direktem bereits eingetretenem Schaden (zerstörte bzw. beschädigte Sachwerte, Aufwand für die Bekämpfung und Beseitigung des Schadens),
- zu erwartende Folgeschäden,
- Auswirkungen auf Dritte;

m) Bedeutsame Reaktionen und Handlungen von Kräften der BRD bzw. Westberlins,

Dem Protokoll sind Beweismittel beizufügen, wie Sachverständigengutachten, Urkunden, Rechnungen, Fotografien, Fotokopien, Zeugenaussagen, Ortsskizzen u. a.

Das Protokoll ist von dem Beauftragten des zuständigen staatlichen Organs bzw. Rates des Bezirkes oder Magistrats von Berlin - Hauptstadt der DDR - zu unterzeichnen.

2. Bei Schadensfällen in der DDR, die Auswirkungen auf das Gebiet der BRD bzw. Westberlins haben oder haben können oder die zu Schadensanzeigen seitens der BRD bzw. Westberlins geführt haben, sind folgende Dokumente (zwei Exemplare) anzufertigen:

- a) Art und Ort des Schadensfalles;
- b) Tag und Uhrzeit des Schadenseintritts;
- c) Tag und Uhrzeit der Feststellung des Schadensfalles;
- d) Umfang des Schadensfalles;
  - einmaliger Schadensfall oder fortlaufende Schäden (bereits eingetreten oder zu erwarten),
  - voraussichtliche Dauer der Schadenseinwirkung;

BSTU  
0022

- e) Welche Maßnahmen wurden zur Bekämpfung des Schadens getroffen, mit welchem Erfolg?
- f) Ursache des Schadensfalles;
- g) Verursacher des Schadens;
- h) Hat es Informationen über einen zu erwartenden Schadenseintritt an die Gegenseite gegeben?

Dem Protokoll sind Beweismittel beizufügen, einschließlich solcher, die zur Abwehr von Forderungen bzw. Entlastung gegenüber der Gegenseite verwandt werden können, wie Unterlagen über vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung eines Schadens, über das Einwirken höherer Gewalt, über Maßnahmen der Bekämpfung und der Eindämmung des Schadens, Mitverursachung des Schadens durch die BRD bzw. Westberlin u. a.

Aufgaben für das Ministerium des Innern als Dienststelle

1. Zur Durchsetzung der Dienstvorschrift Nr. 08/82, Teil E, des Ministers des Innern und Chefs der DVP haben die Stellvertreter des Ministers sowie die Leiter der Hauptabteilungen und Verwaltungen entsprechend ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.
2. Der Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes ist für die Gewährleistung der Informationsbeziehungen und die Koordination aller operativen Maßnahmen verantwortlich. Beim Auftreten von Schadensfällen hat er nach Abstimmung mit den zuständigen Stellvertretern des Ministers, bei Schadensfällen mit Katastrophencharakter zusätzlich nach Abstimmung mit dem Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef des Hauptstabes notwendige Festlegungen zur Bekämpfung des Schadensfalles sowie zur Beseitigung anderer Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze zu treffen.
3. Der Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes hat zu gewährleisten, daß die Verantwortlichen in die durch sie wahrzunehmenden Aufgaben eingewiesen werden.
4. Über eingehende Meldungen zu Schadensfällen sind durch den ODH des MdI unverzüglich zu informieren:
  - Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei;
  - 1. Stellvertreter des Ministers;
  - Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes;
  - Stellvertreter des Ministers;
  - fachlich zuständige Leiter der Hauptabteilungen.



BSTU  
0024 -

Weiterhin sind zu informieren:

- Leiter der Abteilung für Sicherheitsfragen des ZK der SED,
- Bereitschaftsdienst beim Büro des Ministerrates,
- Ministerium für Staatssicherheit,
- Ministerium für Nationale Verteidigung,
- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Über weitere Maßnahmen der Information wird durch den Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes entschieden.

Bei Schadensfällen, die von Westberlin ausgehen bzw. auf Westberlin übergreifen bzw. übergreifen drohen, sind das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und das sachlich zuständige Organ durch das Ministerium des Innern zu informieren, wenn der Schadensfall durch Organe des Ministeriums des Innern festgestellt wurde.

5. Sofern sich gemäß Artikel 3 der Vereinbarung (Anhang I) eine Information der Organe der BRD als unbedingt erforderlich erweist, sind durch den Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes dem Minister des Innern und Chef der DVP entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Anhang I

v e r e i n b a r u n g  
zwischen der  
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und der  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
über Grundsätze zur Schadensbekämpfung  
an der Grenze zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik und  
der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

Diese Grundsätze gelten, soweit nicht spezielle Regelungen getroffen wurden oder werden.

Artikel 2

Schadensfälle, auf die sich die Bekämpfung und die Information zur Verhinderung des Entstehens oder der Ausbreitung von Schäden sowie die Aufklärung beziehen, sind insbesondere

- a) Brände, wenn die Gefahr des Übergreifens auf das Hoheitsgebiet - im folgenden Gebiet genannt - des anderen Staates besteht;
- b) Hochwasser, Eisgefahren in Grenzgewässern und Unterbrechung der Vorflut;
- c) Sturm- und Bergschäden am unmittelbaren Verlauf der Grenze;
- d) seuchenhafte Erkrankungen bei Menschen und Tieren im Grenzgebiet, einschließlich Wildseuchen;

BSTU  
0026

- e) Auftreten von Wald- und Feldschädlingen sowie von Pflanzenkrankheiten und Unkrautbefall im Grenzgebiet;
- f) Ülschäden und andere Schäden, die im Grenzgebiet entstehen oder auftreten und zum Eindringen von Wasserschadstoffen in die Grenzgewässer und das Grundwasser sowie zur Verseuchung des Bodens führen, soweit sich Auswirkungen auf dem Gebiet des anderen Staates ergeben können;
- g) Verunreinigungen der Luft, die im Grenzgebiet entstehen oder dort auftreten, soweit eine unmittelbare Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen auf dem Gebiet des anderen Staates eintreten kann;
- h) Explosionen sowie Sprengungen an der Grenze, soweit diese Auswirkungen auf das Gebiet des anderen Staates haben können;
- i) Schäden, die durch Verkehrsunfälle im unmittelbaren Bereich der Grenze entstehen;
- j) Strahlengefahren.

### Artikel 3

(1) Die Information des anderen Staates über eingetretene oder drohende Schadensfälle erfolgt kurzfristig an dessen ständige Vertretung.

(2) Wenn durch eine unverzügliche Einleitung von Sofortmaßnahmen Schäden auf dem Gebiet des anderen Staates verhindert werden können, erfolgt der Austausch der Informationen mündlich zwischen den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und den Grenzsicherungsorganen der Bundesrepublik Deutschland oder fernmündlich an eigens dafür bestimmten Punkten der Grenze, die in der Anlage aufgeführt sind.

(3) Bis zur Einrichtung der in Absatz 1 und Artikel 5 genannten ständigen Vertretungen gemäß Artikel 8 des Vertrages über

die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 werden deren Aufgaben nach dieser Vereinbarung von den beiden Delegationen in der Grenzkommission wahrgenommen.

#### Artikel 4

- (1) Jede Seite wird alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den Eintritt von Schäden auf dem Gebiet des anderen Staates, die ihre Ursachen auf dem Gebiet des eigenen Staates haben, zu verhindern.
- (2) Einheiten des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr sowie Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens kommen grundsätzlich nur auf dem eigenen Gebiet zum Einsatz.
- (3) Ist bei Schadensfällen in unmittelbarer Nähe der Grenze eine wirksame Bekämpfung durch die Seite, auf deren Gebiet der Schadensfall eingetreten ist, nicht möglich, kann im gegenseitigen Einvernehmen die andere Seite Hilfe leisten.

#### Artikel 5

Schadensfälle werden von jeder Seite in eigener Zuständigkeit untersucht.  
Erforderlichenfalls können im gegenseitigen Einvernehmen Vertreter der anderen Seite hinzugezogen werden.  
Über die Ergebnisse der Untersuchungen wird ein Protokoll angefertigt. Vorhandene Beweisgegenstände (zum Beispiel Fotos und Fotokopien) sind dem Protokoll beizufügen.

BSTU  
0028

Die weitere Bearbeitung zur Regulierung der Schadensfälle erfolgt über die ständigen Vertretungen beider Staaten, falls für den speziellen Fall zwischen den zuständigen zentralen Organen/Behörden beider Staaten nichts Abweichendes vereinbart wird.

Geschehen in Bonn am 20. September 1973 in zwei Urschriften  
in deutscher Sprache.

Für die Regierung der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland

Anhang II

Grenzinformationspunkte  
und Zuständigkeitsbereiche  
bei Schadensfällen

Nr.	Grenzübergangsstelle		Zuständigkeitsbereich	
	Deutsche Demokratische Republik	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Demokratische Republik	Bundesrepublik Deutschland
1	Selmsdorf	Lübeck-Schlutup	Priwall bis Bacheinmündung von Osten in die Wakenitz (südlich Herrsburg)	Priwall bis Absalonshorst
2	Horst	Lauenburg	Bacheinmündung von Osten in die Wakenitz (südlich Herrsburg) bis Elbe	Absalonshorst bis Elbe
3	Cumlosen	Schnackenburg	Elbabschnitt	Elbabschnitt
4	Salzwedel	Uelzen	Elbe bis Straße Waddekath	Elbe bis Straße Wittingen
5	Oebisfelde	Vorsfelde	Straße Waddekath bis Straße Weferlingen	Straße Wittingen bis Straße Grasleben

BSTU  
0030

Nr.	Grenzübergangsstelle		Zuständigkeitsbereich	
	Deutsche Demokratische Republik	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Demokratische Republik	Bundesrepublik Deutschland
6	Marienborn	Helmstedt	Straße Weferlingen bis Straße Hoppenstedt	Straße Grasleben bis Straße Hornburg
7	Ellrich	Herzberg	Straße Hoppenstedt bis Straße Zwinge	Straße Hornburg bis Straße Hilkerode
8	Worbis	Duderstadt	Straße Zwinge bis Straße Hohengandern	Straße Hilkerode bis Straße Witzenhausen
9	Wartha	Herleshausen	Straße Hohengandern bis Straße Birx	Straße Witzenhausen bis Straße Seiferts
10	Meiningen	Neustadt an der Saale	Straße Birx bis Straße Käßnitz	Straße Seiferts bis Straße Gleismuthhausen
11	Eisfeld	Coburg	Straße Käßnitz bis Straße Liebau	Straße Gleismuthhausen bis Straße Mitwitz
12	Probstzella	Ludwigsstadt	Straße Liebau bis Straße Blankenstein	Straße Mitwitz bis Straße Eichenstein

Grenzübergangsstelle		Zuständigkeitsbereich		
Nr.	Deutsche Demokratische Republik	Bundesrepublik Deutschland	Deutsche Demokratische Republik	Bundesrepublik Deutschland
13	Hirschberg	Rudolphstein	Straße Blankenstein bis Straße Jochhöh	Straße Eichenstein bis Straße Töpen
14	Gutenfürst	Hof	Straße Juchhöh bis Grenze Deutsche Demokratische Republik/ Tschechoslowakische Sozialistische Republik	Straße Töpen bis Grenze Bundesrepublik Deutschland/ Tschechoslowakische Sozialistische Republik



001	002	003	004	005	006	007	008	009	010
011	012	013	014	015	016	017	018	019	020
021	022	023	024	025	026	027	028	029	030
031	032	033	034	035	036	037	038	039	040
041	042	043	044	045	046	047	048	049	050
051	052	053	054	055	056	057	058	059	060
061	062	063	064	065	066	067	068	069	070
071	072	073	074	075	076	077	078	079	080
081	082	083	084	085	086	087	088	089	090
091	092	093	094	095	096	097	098	099	100
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160
<del>161</del>	<del>162</del>	<del>163</del>	<del>164</del>	<del>165</del>	<del>166</del>	<del>167</del>	<del>168</del>	<del>169</del>	<del>170</del>
<del>171</del>	<del>172</del>	<del>173</del>	<del>174</del>	<del>175</del>	<del>176</del>	<del>177</del>	<del>178</del>	<del>179</del>	<del>180</del>
<del>181</del>	<del>182</del>	<del>183</del>	<del>184</del>	<del>185</del>	<del>186</del>	<del>187</del>	<del>188</del>	<del>189</del>	<del>190</del>
<del>191</del>	<del>192</del>	<del>193</del>	<del>194</del>	<del>195</del>	<del>196</del>	<del>197</del>	<del>198</del>	<del>199</del>	<del>200</del>
<del>201</del>	<del>202</del>	<del>203</del>	<del>204</del>	<del>205</del>	<del>206</del>	<del>207</del>	<del>208</del>	<del>209</del>	<del>210</del>
<del>211</del>	<del>212</del>	<del>213</del>	<del>214</del>	<del>215</del>	<del>216</del>	<del>217</del>	<del>218</del>	<del>219</del>	<del>220</del>
<del>221</del>	<del>222</del>	<del>223</del>	<del>224</del>	<del>225</del>	<del>226</del>	<del>227</del>	<del>228</del>	<del>229</del>	<del>230</del>
<del>231</del>	<del>232</del>	<del>233</del>	<del>234</del>	<del>235</del>	<del>236</del>	<del>237</del>	<del>238</del>	<del>239</del>	<del>240</del>
<del>241</del>	<del>242</del>	<del>243</del>	<del>244</del>	<del>245</del>	<del>246</del>	<del>247</del>	<del>248</del>	<del>249</del>	<del>250</del>
<del>251</del>	<del>252</del>	<del>253</del>	<del>254</del>	<del>255</del>	<del>256</del>	<del>257</del>	<del>258</del>	<del>259</del>	<del>260</del>
<del>261</del>	<del>262</del>	<del>263</del>	<del>264</del>	<del>265</del>	<del>266</del>	<del>267</del>	<del>268</del>	<del>269</del>	<del>270</del>
<del>271</del>	<del>272</del>	<del>273</del>	<del>274</del>	<del>275</del>	<del>276</del>	<del>277</del>	<del>278</del>	<del>279</del>	<del>280</del>

Büro der Leitung  
Dokumentenverwaltung

Rücksende- und  
Vernichtungsprotokoll

BV/RT: 25.7.76

20/1653

BSTU  
0032

DV Nr. 08/82 Teil E vom 1.4.1982

Art/Nr. der Bestimmung

~~OV~~/VWS I 080149  
Tgl.-Nr.

Betreff:

- Grenzvorschrift -

Gefertigte Ex. Nr. 155. - 504.

<del>281</del>	<del>282</del>	<del>283</del>	<del>284</del>	<del>285</del>	<del>286</del>	<del>287</del>	<del>288</del>	<del>289</del>	<del>290</del>
<del>291</del>	<del>292</del>	<del>293</del>	<del>294</del>	<del>295</del>	<del>296</del>	<del>297</del>	<del>298</del>	<del>299</del>	<del>300</del>
<del>301</del>	<del>302</del>	<del>303</del>	<del>304</del>	<del>305</del>	<del>306</del>	<del>307</del>	<del>308</del>	<del>309</del>	<del>310</del>
<del>311</del>	<del>312</del>	<del>313</del>	<del>314</del>	<del>315</del>	<del>316</del>	<del>317</del>	<del>318</del>	<del>319</del>	<del>320</del>
<del>321</del>	<del>322</del>	<del>323</del>	<del>324</del>	<del>325</del>	<del>326</del>	<del>327</del>	<del>328</del>	<del>329</del>	<del>330</del>
<del>331</del>	<del>332</del>	<del>333</del>	<del>334</del>	<del>335</del>	<del>336</del>	<del>337</del>	<del>338</del>	<del>339</del>	<del>340</del>
<del>341</del>	<del>342</del>	<del>343</del>	<del>344</del>	<del>345</del>	<del>346</del>	<del>347</del>	<del>348</del>	<del>349</del>	<del>350</del>
<del>351</del>	<del>352</del>	<del>353</del>	<del>354</del>	<del>355</del>	<del>356</del>	<del>357</del>	<del>358</del>	<del>359</del>	<del>360</del>
<del>361</del>	<del>362</del>	<del>363</del>	<del>364</del>	<del>365</del>	<del>366</del>	<del>367</del>	<del>368</del>	<del>369</del>	<del>370</del>
<del>371</del>	<del>372</del>	<del>373</del>	<del>374</del>	<del>375</del>	<del>376</del>	<del>377</del>	<del>378</del>	<del>379</del>	<del>380</del>
<del>381</del>	<del>382</del>	<del>383</del>	<del>384</del>	<del>385</del>	<del>386</del>	<del>387</del>	<del>388</del>	<del>389</del>	<del>390</del>
<del>391</del>	<del>392</del>	<del>393</del>	<del>394</del>	<del>395</del>	<del>396</del>	<del>397</del>	<del>398</del>	<del>399</del>	<del>400</del>
<del>401</del>	<del>402</del>	<del>403</del>	<del>404</del>	<del>405</del>	<del>406</del>	<del>407</del>	<del>408</del>	<del>409</del>	<del>410</del>
<del>411</del>	<del>412</del>	<del>413</del>	<del>414</del>	<del>415</del>	<del>416</del>	<del>417</del>	<del>418</del>	<del>419</del>	<del>420</del>
<del>421</del>	<del>422</del>	<del>423</del>	<del>424</del>	<del>425</del>	<del>426</del>	<del>427</del>	<del>428</del>	<del>429</del>	<del>430</del>
<del>431</del>	<del>432</del>	<del>433</del>	<del>434</del>	<del>435</del>	<del>436</del>	<del>437</del>	<del>438</del>	<del>439</del>	<del>440</del>

BSTU

0033

<del>441</del>	<del>442</del>	<del>443</del>	<del>444</del>	<del>445</del>	<del>446</del>	<del>447</del>	<del>448</del>	<del>449</del>	<del>450</del>
<del>451</del>	<del>452</del>	<del>453</del>	<del>454</del>	<del>455</del>	<del>456</del>	<del>457</del>	<del>458</del>	<del>459</del>	<del>460</del>
<del>461</del>	<del>462</del>	<del>463</del>	<del>464</del>	<del>465</del>	<del>466</del>	<del>467</del>	<del>468</del>	<del>469</del>	<del>470</del>
<del>471</del>	<del>472</del>	<del>473</del>	<del>474</del>	<del>475</del>	<del>476</del>	<del>477</del>	<del>478</del>	<del>479</del>	<del>480</del>
<del>481</del>	<del>482</del>	<del>483</del>	<del>484</del>	<del>485</del>	<del>486</del>	<del>487</del>	<del>488</del>	<del>489</del>	<del>490</del>
<del>491</del>	<del>492</del>	<del>493</del>	<del>494</del>	<del>495</del>	<del>496</del>	<del>497</del>	<del>498</del>	<del>499</del>	<del>500</del>
<del>501</del>	<del>502</del>	503	504	505	506	507	508	509	510
511	512	513	514	515	516	517	518	519	520
521	522	523	524	525	526	527	528	529	530
531	532	533	534	535	536	537	538	539	540
541	542	543	544	545	546	547	548	549	550
551	552	553	554	555	556	557	558	559	560
561	562	563	564	565	566	567	568	569	570
571	572	573	574	575	576	577	578	579	580
581	582	583	584	585	586	587	588	589	590
591	592	593	594	595	596	597	598	599	600

Bemerkungen:

Ex. 190: verteilt wieder  
in HLC (Shr. v. 25. 6. 86)  
zurück  
1.4.87

Entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen wurden vernichtet:

Exemplar-Nr.	Datum	Unterschriften	
		Dok.	Stelle
155. - 189. / 191. - 202. /	} 10.11.86	} [Signature]	} Richter
204. - 208. / 1501. / 1502.			
4. Protokolle versch: 209. - 500. /	} 86	} [Signature]	
203. /			
190. /	24.11.86	[Signature]	Richter
	1.4.87	[Signature]	Richter